

# **Verwaltungsgebührensatzung**

## **der Stadt Troisdorf**

**vom 24. Juni 2015<sup>\*)</sup>**

<sup>\*)</sup> - in Kraft ab 28. Juni 2015

<sup>\*)</sup> - zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 16. September 2015 - in Kraft ab 20. September 2015

<sup>\*)</sup> - zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 21. Dezember 2016 - in Kraft ab 25. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 09. Juni 2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Troisdorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Troisdorf auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 28. Juni 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 07. Dezember 2005 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 24. Juni 2015  
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Gebührentarife**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Troisdorf vom 24. Juni 2015**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in € ab 25.12.2016
1.	<p><b><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></b></p> <p>a) Fotokopien und Ausdrücke (schwarz weiß) bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils</p> <p>b) Fotokopien und Ausdrücke (schwarz weiß) im Format DIN A 3 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils</p> <p>c) Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3</p> <p>d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten</p>	<p>0,70 € 0,40 €</p> <p>0,90 € 0,60 €</p> <p>1,20 € 1,70 €</p> <p>9,00 €</p>
2.	<p><b><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></b></p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite</p> <p>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)</p>	<p>2,50 €</p> <p>4,20 €</p>
3.	<p><b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,</u></b></p> <p>je Genehmigung, Erlaubnis, Bescheid, Ausnahmegewilligung oder Bescheinigung</p>	<p>24,00 €</p>
4.	<p><b><u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u></b></p> <p>je Fall</p>	<p>30,00 €</p>
5.	<p><b><u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u></b></p>	<p>3,00 €</p>
6.	<p><b><u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u></b></p>	<p>5,00 €</p>
7.	<p><b><u>Feststellungen aus Konten und Akten</u></b></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	<p>24,00 €</p>
8.	<p><b><u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u></b></p>	<p>4,00 €</p>
9.	<p><b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	<p>24,00 €</p>

**Gebührentarife**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Troisdorf vom 24. Juni 2015**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in € ab 25.12.2016
10.	<p><b><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></b></p> <p>a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde</p> <p>b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde</p> <p>c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde</p>	<p>24,00 €</p> <p>24,00 €</p> <p>19,00 €</p>
11.	<p><b><u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u></b></p> <p>für jede angefangene Seite</p>	<p>0,35 €</p>
12.	<p><b><u>Großformatige Plots</u></b></p> <p>a) DIN A 2, schwarz-weiß</p> <p>b) DIN A 1, schwarz-weiß</p> <p>c) DIN A 0, schwarz-weiß</p> <p>Für farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</p>	<p>10,50 €</p> <p>12,50 €</p> <p>14,50 €</p>
13.	<p><b><u>Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger</u></b></p> <p>je angefangene 10 Minuten</p>	<p>8,00 €</p>
14.	<p><b><u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u></b></p>	<p>6,00 €</p>
15.	<p><b><u>Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien</u></b></p> <p>Kosten für Rahmenverträge</p>	<p>1.188,00 €</p>
16.	<p><b><u>Bescheinigung über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen</u></b></p>	<p>24,00 €</p>
17.	<p><b><u>Genehmigungen nach den §§ 144, 145 und 169 BauGB</u></b></p> <p>Die Gebühr beträgt für die Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks je Fall</p>	<p>30,00 €</p>
18.	<p><b><u>Für die Nutzung eines Trauzimmers außerhalb des Rathauses wird eine Gebühr von erhoben.</u></b></p>	<p>150,00 €</p> <p>(ab 01.01.2016 von 200,00 €)</p>
19.	<p><b><u>Für die Nutzung des Self-Service-Terminal zur Erfassung biometrischer Daten (z. B. biometrisches Passbild, Fingerabdruck, Unterschrift) wird eine Gebühr von erhoben.</u></b></p>	<p>3,00 €</p>